

Rechtsmittelbelehrung betreffend Wahlen und Abstimmungen gem. Art. 104 WAG

Binnen einer Frist von vierzehn Tagen seit der Wahl [Abstimmung] kann betreffend diese Wahl [diese Abstimmung] beim Departement des Innern, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, schriftlich Beschwerde erhoben werden (Art. 110 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen [sGS 125.3] i.V.m. Art. 164 f. des Gemeindegesetzes [sGS 151.2]).